

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 13. Feber 1973

18. Stück

72. Verordnung: Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1973

73. Verordnung: Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1973

74. Verordnung: Waschmittel-Verordnung 1973

72. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 25. Jänner 1973 über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1973

Auf Grund der §§ 108 d und 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, der §§ 32 a, 32 d und 32 f des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, der §§ 24 und 26 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, des § 19 a des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 219/1965, und des § 19 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, wird verordnet:

Artikel I

Für das Kalenderjahr 1973 werden festgelegt:

1. der Meßbetrag nach § 108 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit 314,72 S;
2. die Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 b Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit 315 S kalendertäglich;
3. die Aufwertungsfaktoren nach § 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

für die Jahre	mit dem Faktor
1938 und früher	23,515
1939 bis 1946	20,902
1947	11,758

für die Jahre

mit dem Faktor

1948	7,056
1949	5,922
1950	4,702
1951	3,483
1952	3,135
1953	2,962
1954	2,787
1955	2,700
1956	2,578
1957	2,472
1958	2,405
1959	2,352
1960	2,178
1961	2,021
1962	1,865
1963	1,742
1964	1,628
1965	1,506
1966	1,415
1967	1,322
1968	1,254
1969	1,171
1970	1,090

Artikel II

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1973 an die Stelle im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz genannter fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 301, bzw. im Art. I Z. 26 und 37 und im Art. II Z. 6 und 19 der 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1973, angeführten Beträge und unter Bedachtnahme auf

Art. IV Z. 39 dieser Novelle wie folgt festgestellt:

1. im § 44 Abs. 6 lit. a statt 160 S mit 174 S,
2. im § 44 Abs. 6 lit. b statt 60 S mit 65 S,
3. im § 56 a Abs. 2 statt 142 S mit 155 S,
4. im § 76 b Abs. 1 Z. 2 und 3 statt 39 S mit 43 S,
5. im § 77 Abs. 4 Z. 1 statt 18.496 S mit 20.161 S,
6. im § 77 Abs. 4 Z. 2 statt 30.561 S mit 33.311 S,
7. im § 94 Abs. 1 statt 2685 S mit 2927 S,
8. im § 94 Abs. 1 statt 4618 S mit 5034 S,
9. im § 94 Abs. 3 statt 692 S mit 754 S,
10. im § 105 a Abs. 2 statt 697 S mit 760 S,
11. im § 105 a Abs. 2 statt 1394 S mit 1519 S,
12. im § 122 Abs. 4 statt 1136 S mit 1238 S,
13. im § 152 Abs. 1 statt 1136 S mit 1238 S,
14. im § 181 Abs. 1 statt 18.496 S mit 20.161 S,
15. im § 253 Abs. 1 statt 1439 S mit 1569 S,
16. im § 262 Abs. 2 statt 92 S mit 100 S,
17. im § 276 Abs. 1 statt 1439 S mit 1569 S,
18. im § 292 Abs. 4 lit. h statt 479 S mit 522 S,
19. im § 522 k Abs. 2 statt 576 S mit 628 S.

Artikel III

(1) Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung vom 28. Juni 1972, BGBl. Nr. 245, für das Kalenderjahr 1973 mit 1,090 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1973 auch im Bereich des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes verbindlich.

(2) Die im Art. I Z. 3 angeführten, für das Kalenderjahr 1973 festgestellten Aufwertungsfaktoren sind auch im Bereich des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes verbindlich.

Artikel IV

Für das Kalenderjahr 1973 werden festgestellt:

1. der Meßbetrag nach § 32 b Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes mit 314'72 S;
2. die Höchstbeitragsgrundlage nach § 32 b Abs. 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes mit 11.025 S.

Artikel V

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1973 an die Stelle im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz genannter fester

Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 301, bzw. im Art. I Z. 54 der 21. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 32/1973, angeführten Beträge und unter Bedachtnahme auf Art. I Z. 8 und 52 dieser Novelle wie folgt festgestellt:

1. im § 42 Abs. 1 statt 2685 S mit 2927 S,
2. im § 42 Abs. 1 statt 4618 S mit 5034 S,
3. im § 42 Abs. 3 statt 692 S mit 754 S,
4. im § 54 a Abs. 2 statt 697 S mit 760 S,
5. im § 54 a Abs. 2 statt 1394 S mit 1519 S,
6. im § 83 Abs. 2 statt 92 S mit 100 S,
7. im § 85 Abs. 2 statt 1439 S mit 1569 S,
8. im § 89 Abs. 4 lit. h statt 479 S mit 522 S,
9. im § 99 a Abs. 5 statt 1136 S mit 1238 S.

Artikel VI

(1) Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung vom 28. Juni 1972, BGBl. Nr. 245, für das Kalenderjahr 1973 mit 1,090 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1973 auch im Bereich des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes verbindlich.

(2) Die im Art. I Z. 3 angeführten, für das Kalenderjahr 1973 festgestellten Aufwertungsfaktoren sind auch im Bereich des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes verbindlich.

Artikel VII

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1973 an die Stelle im Bauern-Pensionsversicherungsgesetz genannter fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 301, angeführten Beträge und unter Bedachtnahme auf Art. I Z. 41 der 2. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 33/1973, wie folgt festgestellt:

1. im § 12 Abs. 4

- a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 Pflichtversicherten

in der Versicherungs- klasse	statt	mit
I	101 S	110 S,
II	111 S	121 S,
III	125 S	136 S,
IV	140 S	153 S,
V	155 S	169 S,

in der Versicherungs- klasse	statt	mit
VI	169 S	184 S,
VII	191 S	208 S,
VIII	220 S	240 S,
IX	249 S	271 S,
X	279 S	304 S,
XI	323 S	352 S,
XII	382 S	416 S,
XIII	440 S	480 S,
XIV	499 S	544 S,
XV	557 S	607 S,
XVI	615 S	670 S,
XVII	667 S	727 S,
XVIII	713 S	777 S,
XIX	754 S	822 S,
XX	770 S	839 S,

b) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 Pflicht-
versicherten

in der Versicherungs- klasse	statt	mit
I bis X	101 S	110 S,
XI	107 S	117 S,
XII	128 S	140 S,
XIII	147 S	160 S,
XIV	166 S	181 S,
XV	186 S	203 S,
XVI	205 S	223 S,
XVII	222 S	242 S,
XVIII	237 S	258 S,
XIX	251 S	274 S,
XX	257 S	280 S,

2. im § 34 Abs. 1 statt 2685 S mit 2927 S,

3. im § 34 Abs. 1 statt 4618 S mit 5034 S,

4. im § 34 Abs. 3 statt 692 S mit 754 S,

5. im § 48 Abs. 2 statt 697 S mit 760 S,

6. im § 48 Abs. 2 statt 1394 S mit 1519 S,

7. im § 62 Abs. 1 lit. a

in der Versicherungs- klasse	statt	mit
I	877 S	956 S,
II	959 S	1045 S,
III	1087 S	1185 S,
IV	1214 S	1323 S,
V	1341 S	1462 S,
VI	1469 S	1601 S,
VII	1663 S	1813 S,

in der Versicherungs- klasse	statt	mit
VIII	1917 S	2090 S,
IX	2173 S	2369 S,
X	2428 S	2647 S,
XI	2814 S	3067 S,
XII	3324 S	3623 S,
XIII	3835 S	4180 S,
XIV	4345 S	4736 S,
XV	4857 S	5294 S,
XVI	5357 S	5839 S,
XVII	5807 S	6330 S,
XVIII	6208 S	6767 S,
XIX	6559 S	7149 S,
XX	6703 S	7306 S,

8. im § 62 Abs. 1 lit. b

in der Versicherungs- klasse	statt	mit
I bis X	877 S	956 S,
XI	938 S	1022 S,
XII	1107 S	1207 S,
XIII	1278 S	1393 S,
XIV	1448 S	1578 S,
XV	1619 S	1765 S,
XVI	1785 S	1946 S,
XVII	1935 S	2109 S,
XVIII	2070 S	2256 S,
XIX	2187 S	2384 S,
XX	2234 S	2435 S,

9. im § 79 Abs. 2 statt 92 S mit 100 S,

10. im § 80 Abs. 2 statt 1439 S mit 1569 S,

11. im § 85 Abs. 4 lit. h statt 479 S mit 522 S,

12. im § 151 Abs. 4 Z. 2 lit. a statt 627 S mit 722 S,

13. im § 151 Abs. 4 Z. 3 statt 92 S mit 100 S.

Artikel VIII

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1973 an die Stelle im Bauern-Pensionsversicherungsgesetz bezogener fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 301, angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. im § 151 Abs. 7 statt 409 S mit 446 S,

2. im § 151 Abs. 7 statt 377 S mit 411 S,

3. im § 151 Abs. 7 statt 345 S mit 376 S,

4. im § 151 Abs. 7 statt 313 S mit 341 S,

5. im § 151 Abs. 7 statt 280 S mit 305 S.

Artikel IX

Der Betrag, der für das Kalenderjahr 1973 an die Stelle des im § 19 a Abs. 2 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes genannten Betrages von 142 S tritt, wird mit 155 S festgestellt.

Artikel X

Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1973 wird die Mindestbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 5 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes mit 1480 S festgestellt.

Artikel XI

(1) Art. V Z. 7 und Art. VII Z. 10 treten mit Ablauf des 30. Juni 1973 außer Kraft.

(2) Die Verordnung vom 29. Juni 1972, BGBl. Nr. 251, wird aufgehoben.

Häuser

73. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Feber 1973 über statistische Erhebungen auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1973)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 7 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich der Bestimmungen über die Abfindung der Gemeinden durch den Bund im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

ABSCHNITT 1**Allgemeines**

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat statistische Erhebungen auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs durchzuführen.

§ 2. (1) Die Erhebungen haben sich auf

1. Fremde
2. Fremdenunterkünfte

zu beziehen.

(2) Fremde im Sinne dieser Verordnung sind Urlauber, Geschäftsreisende, Kurgäste und sonstige Personen, die in einer Fremdenunterkunft nicht länger als zwei Monate nächtigen.

(3) Fremdenunterkünfte im Sinne dieser Verordnung sind unter Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder seines Beauftragten stehende Unterkunftsstätten, die zur Unterbringung von Fremden zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte

Camping- oder Wohnwagenplätze gelten als Fremdenunterkünfte. Nicht bewirtschaftete Schutzhütten gelten nicht als Fremdenunterkünfte.

(4) Die Erhebungen über Fremde sind monatlich in den Berichtsgemeinden durchzuführen.

(5) Die Erhebungen über Fremdenunterkünfte sind jährlich jeweils mit den Stichtagen letzter Tag im Feber und 31. August in den Berichtsgemeinden durchzuführen.

§ 3. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat nach Anhörung der Landesregierungen jene Gemeinden auszuwählen, in welchen Erhebungen gemäß § 2 stattfinden (Berichtsgemeinden). Der Auswahl sind die für eine statistisch-fachlich einwandfreie Repräsentation maßgebenden Erkenntnisse zugrunde zu legen.

§ 4. (1) Amtliche Erhebungsformulare sind:

1. die Statistischen Meldeblätter für die Ankunft und für die Abreise gemäß den Anlagen 1 und 2;
2. der Betriebsbogen;
3. der Bestandsbogen für Fremdenunterkünfte;
4. der Gemeindebogen;
5. der Halbjahressummenbogen;
6. der Bestandsbogen für Gemeinden.

(2) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die amtlichen Erhebungsformulare mit Ausnahme der im Abs. 1 Z. 1 genannten einheitlich für das ganze Bundesgebiet aufzulegen und für ihre Zustellung an die Berichtsgemeinden zu sorgen.

ABSCHNITT 2**Erhebungsmerkmale und Auskunftspflicht**

§ 5. (1) Bei den Erhebungen über Fremde sind sowohl im Falle der Verwendung Statistischer Meldeblätter als auch von Betriebsbogen zu erfassen:

1. die Zahl der Ankünfte und Übernachtungen sowie das Herkunftsland der Fremden. Als Herkunftsland gilt das Land des ordentlichen Wohnsitzes; ist dieses nicht bekannt, das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes des Fremden;
2. die Art der Fremdenunterkünfte, bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben auch die Betriebsform im Sinne des § 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung sowie die Betriebsgruppe gemäß Abs. 3.

(2) Im Falle der Verwendung Statistischer Meldeblätter sind darüber hinaus das Alter und die Staatsangehörigkeit der Fremden zu erfassen.

(3) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die unter Zugrundelegung der von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft herausgegebenen Kategorisierungsrichtlinien für die gewerblichen Beherbergungsbetriebe vorgesehenen Betriebsgruppen den Berichtsgemeinden bekanntzugeben.

§ 6. Bei den Erhebungen über Fremdenunterkünfte sind zu erfassen:

1. die Art der Fremdenunterkünfte, bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben auch die Betriebsform im Sinne des § 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung;
2. bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben die Betriebsgruppe gemäß § 5 Abs. 3;
3. die Zahl der Fremdenbetten und, erstmals zum 28. Feber 1974, die Zahl der Fremdenzimmer und deren Ausstattung.

§ 7. Auskunftspflichtig ist

1. der Unterkunftgeber oder sein Beauftragter,
2. bei Campingplätzen das verantwortliche Aufsichtsorgan, in Ermangelung eines solchen der Inhaber.

ABSCHNITT 3

Erhebungsverfahren

I. Erhebung über Fremde

A. Allgemeines

§ 8. (1) Die Erhebung der im § 5 erwähnten Merkmale ist von der Berichtsgemeinde entweder unter Verwendung der Statistischen Meldeblätter oder der Betriebsbogen durchzuführen.

(2) Die Berichtsgemeinde hat binnen 3 Wochen nach Inkrafttreten dieser Bestimmung zu entscheiden, welche der beiden Erhebungsarten sie wählt. Die Mitteilung über die getroffene Entscheidung muß innerhalb dieser Frist beim Österreichischen Statistischen Zentralamt einlangen.

(3) Trifft innerhalb des vorgenannten Zeitraumes die Entscheidung der Berichtsgemeinde beim Österreichischen Statistischen Zentralamt nicht ein, so hat dieses bis spätestens zum 15. März 1973 nach Anhörung der Landesregierung und unter Bedachtnahme darauf, welche der beiden Erhebungsarten den in Betracht kommenden Verwaltungseinrichtungen der Berichtsgemeinde angemessen ist, zu entscheiden.

(4) Die Berichtsgemeinde kann die gemäß Abs. 2 oder 3 getroffene Entscheidung ändern. Eine solche Änderung ist dem Österreichischen

Statistischen Zentralamt bis spätestens 60 Tage vor dem Beginn des nächstfolgenden Fremdenverkehrsjahres mitzuteilen und wird mit dessen Beginn (1. November) wirksam.

(5) Die Entscheidung gemäß Abs. 2, 3 oder 4 ist von der Berichtsgemeinde unverzüglich kundzumachen.

B. Erhebung unter Verwendung der Statistischen Meldeblätter

§ 9. (1) In denjenigen Berichtsgemeinden, die die Erhebung unter Verwendung der Statistischen Meldeblätter gewählt haben, hat der Unterkunftgeber Statistische Meldeblätter aufzulegen, die in Form und Inhalt dem Muster der Anlagen 1 und 2 entsprechen müssen. Die zusammengehörigen Statistischen Meldeblätter für die Ankunft und für die Abreise haben jeweils dieselbe Numerierung wie das Gästebuchblatt nach dem Muster der Anlage B zum Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 30/1973, aufzuweisen und können dem Gästebuch in der Form beigegeben werden, daß alle Angaben, die im Gästebuchblatt einzutragen sind, auf die Statistischen Meldeblätter durchgeschrieben werden.

(2) Die Eintragungen in den Statistischen Meldeblättern sind fortlaufend für jeden Fremden gesondert vorzunehmen; jedoch genügt bei Familien, die gleichzeitig angemeldet werden, die gemeinsame Eintragung von Ehegatten oder Elternteilen und deren Kindern im selben Statistischen Meldeblatt, sofern sämtliche Familienmitglieder denselben Familiennamen und dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Reisen jedoch eine oder mehrere der gemeinsam angemeldeten Personen zu einem früheren Zeitpunkt als die übrigen ab, so sind alle gemeinsam im Statistischen Meldeblatt für die Abreise als abgereist anzuführen. Für die verbliebenen Personen sind sodann neue Statistische Meldeblätter auszufüllen. Die Bestimmungen des § 10 bleiben davon unberührt.

(4) Bei Mitgliedern von mindestens acht Personen umfassenden Reisegruppen, mit Ausnahme des Reiseleiters, genügt die Eintragung der Daten des Reiseleiters in die Statistischen Meldeblätter unter Angabe der Zahl der einschließlich des Reiseleiters angekommenen Personen und ihres jeweiligen Herkunftslandes, wenn die Reisegruppe nicht länger als eine Woche gemeinsam in derselben Fremdenunterkunft nächtigt. Sollten die in dieser Form angemeldeten Personen einer Reisegruppe länger als eine Woche Aufenthalt nehmen, so ist im Sinne des Abs. 3 vorzugehen.

§ 10. Der Auskunftspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, daß die Statistischen Meldeblätter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von

48 Stunden, und zwar das Statistische Meldeblatt für die Ankunft nach der Ankunft, das Statistische Meldeblatt für die Abreise nach der Abreise des oder der Fremden bei der Berichtsgemeinde einlangen. Ist die Einhaltung dieser Frist dem Auskunftspflichtigen insbesondere wegen der besonders ungünstigen Lage der Fremdenunterkunft nicht zumutbar, so hat der Bürgermeister auf dessen Antrag die Überschreitung der Frist um 24 Stunden zuzulassen.

§ 11. Die Berichtsgemeinde hat

1. die Statistischen Meldeblätter karteimäßig, nach Fremdenunterkünften geordnet, zu sammeln;
2. die in den Statistischen Meldeblättern enthaltenen Angaben auf Fehler zu prüfen;
3. die Gemeindesummen zu bilden und diese entsprechend der im Gemeindebogen vorgesehenen Aufgliederung — bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben auch unterteilt nach den Betriebsgruppen gemäß § 5 Abs. 3 — in den Gemeindebogen einzutragen;
4. den ausgefüllten Gemeindebogen bis spätestens 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden; ein Durchschlag ist dem Amt der Landesregierung zu übermitteln, ein weiterer Durchschlag verbleibt bei der Gemeinde;
5. über Aufforderung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes den Halbjahressummenbogen auszufüllen, welcher für jede Fremdenunterkunft die Merkmale gemäß § 6 Z. 1 und 2, sowie die Summe der Ankünfte und Übernachtungen von Fremden, aufgegliedert nach In- und Ausländern, enthalten muß, und demselben bis spätestens 15. Mai bzw. 15. November einzusenden;
6. die Statistischen Meldeblätter für die Abreise, nach Fremdenunterkünften geordnet, bis zum Ende des übernächsten Fremdenverkehrsjahres (31. Oktober) aufzubewahren;
7. die Statistischen Meldeblätter für die Abreise dem Österreichischen Statistischen Zentralamt über dessen Aufforderung einzusenden.

C. Erhebung unter Verwendung der Betriebsbogen

§ 12. In denjenigen Berichtsgemeinden, die die Erhebung unter Verwendung der Betriebsbogen gewählt haben, sind die Angaben gemäß § 5 Abs. 1 vom Auskunftspflichtigen in den Betriebsbogen einzutragen. Der Auskunftspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, daß der mit den Daten

des Berichtsmonates ausgefüllte Betriebsbogen bis zum 5. des dem Berichtsmonat folgenden Monats bei der Berichtsgemeinde einlangt.

§ 13. Die Berichtsgemeinde hat

1. die Betriebsbogen den Auskunftspflichtigen rechtzeitig zuzustellen;
2. die in den Betriebsbogen enthaltenen Angaben auf Fehler zu überprüfen und die einzelnen Betriebssummen — bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben gegliedert nach den Betriebsgruppen gemäß § 5 Abs. 3 — zu Gemeindesummen aufzurechnen;
3. die Gemeindesummen in den Gemeindebogen einzutragen;
4. die ausgefüllten Gemeindebogen bis spätestens 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden; ein Durchschlag ist dem Amt der Landesregierung zu übermitteln; ein weiterer Durchschlag verbleibt bei der Gemeinde;
5. die Betriebsbogen bis zum Ende des übernächsten Fremdenverkehrsjahres (31. Oktober) aufzubewahren;
6. die Betriebsbogen dem Österreichischen Statistischen Zentralamt über dessen Aufforderung einzusenden.

II. Erhebung über Fremdenunterkünfte

§ 14. Bei den Erhebungen über Fremdenunterkünfte sind die Angaben gemäß § 6 Z. 1 und 3 für die Stichtage letzter Tag im Feber und 31. August vom Auskunftspflichtigen in den Bestandsbogen für Fremdenunterkünfte einzutragen. Der Auskunftspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, daß der Bestandsbogen für Fremdenunterkünfte bis zum 5. des dem Stichtag folgenden Monats bei der Berichtsgemeinde einlangt.

§ 15. Die Berichtsgemeinde hat

1. die Bestandsbogen für Fremdenunterkünfte den Auskunftspflichtigen rechtzeitig zuzustellen;
2. die in den Bestandsbogen für Fremdenunterkünfte enthaltenen Angaben auf Fehler zu überprüfen und die Betriebsdaten — bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben aufgegliedert nach Betriebsgruppen gemäß § 5 Abs. 3 — zu Gemeindesummen aufzurechnen;
3. die Gemeindesummen in den Bestandsbogen für Gemeinden einzutragen;

4. die ausgefüllten Bestandsbogen für Gemeinden bis spätestens 15. des dem Stichtag folgenden Monates dem Österreichischen Statistischen Zentralamt einzusenden; ein Durchschlag ist dem Amt der Landesregierung zu übermitteln; ein weiterer Durchschlag verbleibt bei der Gemeinde.

ABSCHNITT 4

Abfindung der Gemeinden

§ 16. Den Gemeinden ist vom Bund auf Antrag eine Abfindung für die ihnen bei der Mitwirkung an den Erhebungen über Fremde sowie über Fremdenunterkünfte entstehenden Kosten als Pauschalbetrag zu gewähren. Die Höhe der Abfindung beträgt

1. für die Ausfüllung des Gemeindebogens (Bestandsbogens für Gemeinden) pro Monat (pro Stichtag)

im Jahre 1973	S 10'80
im Jahre 1974	S 12'60
2. darüber hinaus
 - a) pro gewerblichen Beherbergungsbetrieb und Monat (Stichtag)

im Jahre 1973	S 2'70
im Jahre 1974	S 3'15
 - b) pro sonstiger Fremdenunterkunft und Monat (Stichtag)

im Jahre 1973	S 0'90
im Jahre 1974	S 1'05

ABSCHNITT 5

Übergangs-, Straf- und Schlußbestimmungen

§ 17. Die Auskunftspflichtigen haben der Gemeinde über deren Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ausfüllung des Gemeindebogens und des Bestandsbogens für Gemeinden notwendig sind.

§ 18. (1) Die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben dürfen vorbehaltlich der Bestimmung des

Abs. 2 nur für statistische Zwecke verwendet werden.

(2) Die in den Statistischen Meldeblättern enthaltenen Angaben können von der Berichtsgemeinde auch noch für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Auskunftserteilung darüber, in welcher Fremdenunterkunft ein Fremder nächtigt oder genächtigt hat, sofern dieser die Auskunftserteilung nicht ausdrücklich untersagt hat.
2. Berechnung der mit der Fremdennächtigung verbundenen Gemeindeabgaben oder Kurtaxen.

§ 19. Wer der Auskunftspflicht durch Verweigerung der Auskunft nicht nachkommt oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 11 Z. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965.

§ 20. Bis zur ersten gemäß § 3 durchzuführenden Auswahl der Berichtsgemeinden sind den Erhebungen die bisherigen Berichtsgemeinden zugrunde zu legen. Eine Gemeinde kann während dieses Zeitraumes vom Österreichischen Statistischen Zentralamt nach Anhörung der Landesregierung nur dann als Berichtsgemeinde einbezogen werden, wenn die Zahl ihrer Fremdenübernachtungen im letzten Kalenderjahr mindestens 3000 betragen hat. Eine Gemeinde kann während dieses Zeitraumes vom Österreichischen Statistischen Zentralamt nach Anhörung der Landesregierung nur dann aus dem Kreis der Berichtsgemeinden ausgeschlossen werden, wenn die Zahl ihrer Fremdenübernachtungen im letzten Kalenderjahr nicht mehr als 3000 betragen hat.

§ 21. (1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 8 mit 1. Mai 1973 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung, BGBl. Nr. 256/1971, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 473/1972 außer Kraft.

Staribacher

Anlage 1

**Statistisches
Meldeblatt
für die
Ankunft**

Lfd. Nr.	Art der Fremdenunterkunft bzw. Betriebsform od. Kennzahl		(Name des Beherbergungsbetriebes)	
Familienname: Vorname: Ordentlicher Wohnsitz: (Straße, Gasse, Platz) (Ortsgemeinde) (Staat) Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit: Ehegattin(-gatte): (Vorname, Geburtsjahr) Kind(er): (Vorname, Geburtsjahr) (Vorname, Geburtsjahr) (Vorname, Geburtsjahr) (Vorname, Geburtsjahr)				
Bei Reisegruppen: Gesamtzahl der Reisetelnehmer (einschließlich des Reiseleiters):			 (Unterschrift des Eintragsenden)	
Fragen und Berechnungen der Gemeinde nach besonderen Vorschriften			Hilfsvordruck für die Gemeinde: Nüchternungen bis Monatsende 1. Folgemonat 2. Folgemonat Summe	
Anzahl			Ankunft am	
Herkunftsland			Abreise am	
			Tag	
			Monat	
			Jahr	

Papierfarbe gelb

Papierformat 14,8 X 21 cm

74. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 7. Feber 1973 über den Verkehr mit Waschmitteln (Waschmittel-Verordnung 1973)

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1971 wird verordnet:

§ 1. Waschmittel im Sinne dieser Verordnung sind chemische Erzeugnisse in Pulver-, Pasten-, flüssiger oder Tablettenform, die als Vollwasch-, Feinwasch-, Einweich- oder Weichspülmittel für Wäsche aller Art angeboten werden.

§ 2. (1) Waschmittel dürfen im Kleinhandel nur in den in Abs. 2 und 4 angeführten Packungen unter Angabe der Waschlaugenmenge in Litern, für deren Zubereitung der Inhalt der Packung ausreicht („Für ... Liter“), gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Die Packungen sind wie folgt zu bezeichnen:

- a) „Standard“, für 70 Liter,
- b) „Groß“, für 100 Liter,
- c) „Familien“, für 150 Liter,
- d) „Ökonomie“, für 200 Liter,
- e) „Riesen“, für 250 Liter,
- f) „Haushalt“, für 400 Liter,
- g) „Vorrat“, für 600 Liter,
- h) „Wirtschaft“, für 800 Liter.

(3) Den Bezeichnungen gemäß Abs. 2 kann ein auf die Art der Packung hinweisender Zusatz

wie „-Paket“, „-Beutel“, „-Koffer“, „-Tube“ und dergleichen angefügt werden.

(4) Packungen, deren Inhalt für die Zubereitung einer Waschlaugenmenge von mehr als 900 Liter ausreicht, können frei bezeichnet werden, jedoch ist der Inhalt mit jeweils runden 50 Litern Waschlaugenmenge anzugeben.

§ 3. Ausgenommen von den Bestimmungen des § 2 sind Waschmittelpackungen, die als Probenpackungen bezeichnet sind.

§ 4. Die Bezeichnungen gemäß dieser Verordnung müssen an sichtbarer Stelle deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein. Sie müssen in deutscher Sprache gehalten sein; zusätzliche fremdsprachige Ausdrücke sind gestattet.

§ 5. Die Waschmittel-Verordnung, BGBl. Nr. 454/1968, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 49/1973 wird aufgehoben.

§ 6. (1) Voll- und Feinwaschmittel, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen und vor dem 1. Juli 1973 verpackt worden sind, dürfen noch bis 30. Juni 1974 im Inland gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, sofern sie den Bestimmungen der Waschmittel-Verordnung, BGBl. Nr. 454/1968, in der ursprünglichen Fassung entsprechen.

(2) Einweich- und Weichspülmittel, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen und vor dem 1. Juli 1973 verpackt worden sind, dürfen noch bis 30. Juni 1974 im Inland gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

Staribachier